

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 15

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

13. April 2018

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Bebauungsplan Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen****"Erweiterung Neubaugebiet Wohnen An der Luthenburg"**

zwischen südlich An der Luthenburg - westlich Grollmannstraße 57 bis 35 - nördlich Bergmannstraße 155 bis 141 - östliche Grundstücksgrenze des geplanten Grünzuges zwischen Bergmannstraße und An der Luthenburg
Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung den

Bebauungsplan Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen**"Erweiterung Neubaugebiet Wohnen An der Luthenburg"**

zwischen südlich An der Luthenburg - westlich Grollmannstraße 57 bis 35 - nördlich Bergmannstraße 155 bis 141 - östliche Grundstücksgrenze des geplanten Grünzuges zwischen Bergmannstraße und An der Luthenburg

nach vorangegangener Abwägung sowie Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und Entscheidung als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1 : 500 und den "Textlichen Festsetzungen" in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigelegte "Begründung" und das Ergebnis der "Abwägung sowie Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und Entscheidung" werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Der Satzungsbeschluss des**Bebauungsplans Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen****"Erweiterung Neubaugebiet Wohnen An der Luthenburg"**

zwischen südlich An der Luthenburg - westlich Grollmannstraße 57 bis 35 - nördlich Bergmannstraße 155 bis 141 - östliche Grundstücksgrenze des geplanten Grünzuges zwischen Bergmannstraße und An der Luthenburg

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

- II. Der Bebauungsplan Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sowie die zusammenfassende Erklärung, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10a Absatz 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet (<https://www.gelsenkirchen.de/de/infrastruktur/stadtplanung/bebauungsplanauskunft.aspx>) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, 23. März 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)



**Bebauungsplan Nr. 353.2, 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen**

"Schalker Verein Ost"

**zwischen Wanner Straße - Konradstraße - Ostpreußenstraße - Köln-Mindener Eisenbahn - Hochofenstraße
Satzungsbeschluss, Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung den

**Bebauungsplan Nr. 353.2, 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen**

"Schalker Verein Ost"

zwischen Wanner Straße - Konradstraße - Ostpreußenstraße - Köln-Mindener Eisenbahn - Hochofenstraße

nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 und 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus den grünen Eintragungen im "Grundriss" des Bebauungsplanes Nr. 353.2 und den Änderungen in den "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die Änderungen in der beigelegten Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Satzungsbeschluss des

**Bebauungsplans Nr. 353.2, 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen**

"Schalker Verein Ost"

zwischen Wanner Straße - Konradstraße - Ostpreußenstraße - Köln-Mindener Eisenbahn - Hochofenstraße

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 353.2, 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

- II. Der Bebauungsplan Nr. 353.2, 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

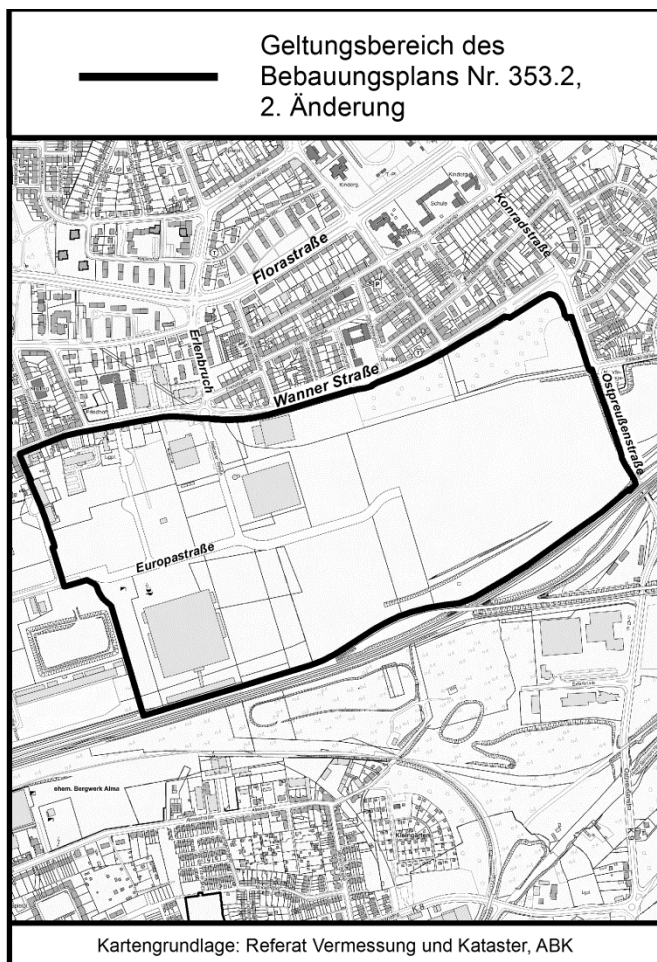
Der Bebauungsplan Nr. 353.2, 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10a Absatz 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch in das Internet (<https://www.gelsenkirchen.de/de/infrastruktur/stadtplanung/bebauungsplanauskunft.aspx>) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, 23. März 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)



**Bebauungsplan Nr. 353.1, 1.Änderung, 1.Teil der Stadt Gelsenkirchen
"Schalker Verein West - Teilbereich Wohnbauflächen"
zwischen Richardstraße - Europastraße - Hohenzollernstraße
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des
Bebauungsplans Nr. 353.1, 1.Änderung, 1.Teil der Stadt Gelsenkirchen
"Schalker Verein West - Teilbereich Wohnbauflächen"
zwischen Richardstraße - Europastraße - Hohenzollernstraße**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1 : 500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beige-fügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 23. März 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Bebauungsplan Nr. 353.1, 1.Änderung, 1.Teil der Stadt Gelsenkirchen
"Schalker Verein West - Teilbereich Wohnbauflächen"
zwischen Richardstraße - Europastraße - Hohenzollernstraße
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

Entwurf des
Bebauungsplans Nr. 353.1, 1.Änderung, 1.Teil der Stadt Gelsenkirchen
"Schalker Verein West - Teilbereich Wohnbauflächen"
zwischen Richardstraße - Europastraße - Hohenzollernstraße

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1 : 500 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beige-fügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **23.04.2018 bis einschließlich 30.05.2018** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 352, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung und dem nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht des Büros ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, vom 23.01.2018 sind die folgenden Arten **umweltbezogener Informationen** verfügbar:

Schutzgut	Umweltbezogene Informationen
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Artenschutz: • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Gutachterbüro Ökoplan (2015) • Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen - Bewertungsmethodik (Kreis Recklinghausen, 2013)	Geringes bis kein Aufkommen von planungsrelevanten Tierarten Ersatzleistung der gerodeten Bäume durch Neuanpflanzung von 19 Bäumen und 36 Großsträuchern im Sinne der Baumschutzsatzung der Stadt
Boden	
Bodenart, Topographie, Versiegelung: • Schlussbericht – Sanierungsdokumentation Geobau GmbH (2009) • Bodenfunktionskarte - Auszug, schutzwürdige Böden (Stadt Gelsenkirchen)	Bodensanierungsmaßnahmen gemäß Sanierungsplan (2009) Keine Einstufung als schutzwürdige Böden
Altlasten: • Sanierungsplan für den ersten Bauabschnitt (Teilflächen WA und MI sowie dazugehöriger Verkehrsflächen) des Altstandortes Thyssen Schalker Verein West in Gelsenkirchen-Bulmke Referat Umwelt, Stadt Gelsenkirchen und Geobau GmbH 2004	Nachweis geringer Belastungen während Sanierungsarbeiten Aushub anthropogener Anfüllungen und Ausbau von Altfundamenten Auffüllung mit Böden der Einbauklasse Z 0 und Z 1.2 Keine Vorbelastungen mehr vorhanden
Kampfmittel: • Stellungnahme (Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst)	Verdacht auf Kampfmittelvorkommen im Plangebiet, ggf Maßnahmen erforderlich
Wasser	
Grundwasser	Grundwasserneubildung durch Versiegelung wird eingeschränkt

Oberflächenwasser: Starkregengefahrenkarte Gelsenkanal (2015)	Kleinflächige Bereiche im Plangebiet mit mittlerer bis hoher Überflutungsgefährdung Das Plangebiet wird an die bereits im Trennsystem bestehenden Schmutz- und Regenwasserkanäle angebunden Schaffung von Grünstrukturen zur Reduzierung der abzuführenden Niederschlagsmenge
Klima und Luft	
Stadtklima, Klimawandel - Gesamtstädtische Klimaanalyse Gelsenkirchen, Darstellung und Bewertung der klimatischen und lufthygienischen Situation unter zusätzlicher Berücksichtigung des globalen Klimawandels - Abschlussbericht ,Kuttler, W., Mersmann, M., Barlag, A.-B., Essen 2011 - Erstellung eines Konzeptes zur städtebaulichen Anpassung an den Klimawandel in Gelsenkirchen Stufe III: Handlungsstrategien und Maßnahmenkatalog zur Mitigation und Adaptation möglicher Auswirkungen des Klimawandels auf das Stadtklima Gelsenkirchens (Kuttler, W.Dütemeyer, D., Barlag, A.-B. 2012)	Stadtrandklima, Übergang verdichtete Stadtbauung (Altstadt) Lage im klimatischen Lastraum (Gewerbegebiet), Be- und Entlüftung durch Verbindung mit klimatischen Ausgleichsräumen anhand von Grünflächenvernetzung ist zu fördern In der Prognose für das Jahr 2060 ist das Plangebiet als Lastraum eingestuft und wird zukünftig von Ungunsträumen (westlich gelegene Hitzeinsel, nördlich gelegene Wärmeinsel) und einem Lastraum (Gewerbegebiet östlich und südlich) umgeben, Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid ist nicht bekannt.
Landschafts- und Ortsbild	
	Bedeutung für das Land- und Ortsbild durch Bestandsbäume. Eingriff wird durch Ausgleich mittel- bis langfristig kompensiert. Durch einheitliches Siedlungsgefüge werden Auswirkungen vermindert.
Mensch, Bevölkerung	
Erholung und Wohnqualität	Keine Bedeutung des Plangebietes für die ortsnahe Erholungsnutzung Im Umfeld befinden sich Strukturen, denen eine höhere Bedeutung beizumessen ist
Verkehrslärm: schalltechnischen Untersuchung der Firma Peutz Consult (2017)	Bereits im Bestand Überschreitung der Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet sowohl tags als auch nachts. Größte Beurteilungspegel an den Richtung Süden und Osten orientierten Baugrenzen der südlichen Baufelder. Beurteilungspegel 62,2 dB(A) tags und 58,1 dB(A) nachts im obersten Geschoss Vorbelastung bedingt durch die südlich gelegene Bahnstrecke und die südlich und östlich verlaufende Europastraße.
Lichtimmissionen	Im Bestand lediglich geringe Lichtimmissionen aus dem angrenzenden Gewerbe- und Siedlungsraum (Straßenbeleuchtung, Außenbeleuchtung von Gebäuden) sowie den tangierenden Verkehrsstrukturen
Geruchsmissionen	keine besonderen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
	Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter. Südlich bzw. südöstlich des Plangebiets befinden sich das Schalthaus und Bunkeranlage des ehem. Hüttenwerks aus dem Jahr 1928, die aufgrund ihrer besonderen bau- und industriehistorischer Bedeutung als Industriebauten unter Schutz gestellt wurden.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wesentliche Ziele der Planung:

Ziel der Planung ist eine wohnbauliche Entwicklung auf der Bachfläche „Schalker Verein West“ für ein zentrumnahes Wohnen. Vorgesehen ist es, in dem Quartier unterschiedliche Wohnformen umzusetzen und sowohl Eigenheime als auch Mietwohnungen anzubieten. Das städtebauliche Konzept, welches der Aufstellung des Bebauungsplanes zugrunde lag, sieht eine Mischung aus Doppel- und Reihenhäusern sowie 2 Geschossbauten vor. Insgesamt sind ca. 120 Wohneinheiten geplant. Die neue Bebauung schließt eine Lücke im bestehenden Siedlungsgefüge und korrespondiert mit den angrenzenden Bestandswohngebäuden.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 353.1, 1. Änderung, 1. Teil der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

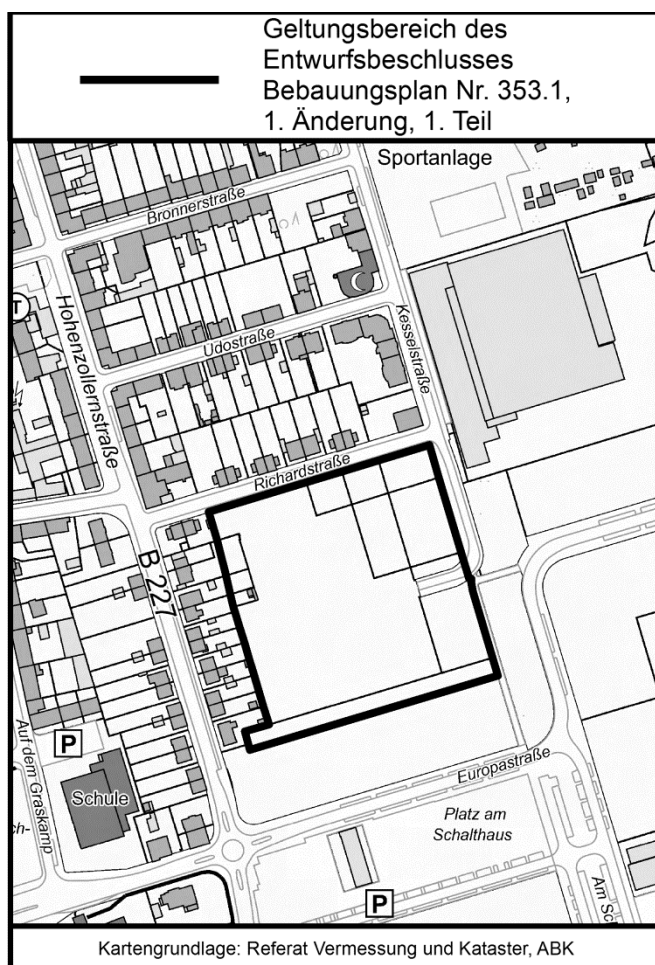
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

Gelsenkirchen, 23. März 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)



**Bebauungsplan Nr. 433 der Stadt Gelsenkirchen
"Görtzhof"
zwischen Görtzhof, Haunerfeldstraße und Heinrichstraße
Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 433 der Stadt Gelsenkirchen
"Görtzhof"
zwischen Görtzhof, Haunerfeldstraße und Heinrichstraße**

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1 : 500 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Zur Stärkung des Angebots an Wohnbaugrundstücken für den Einfamilienhausbau ist es stadtplanerisch sinnvoll, in bestehenden Wohnquartieren die Möglichkeiten einer Nachverdichtung anzustreben. Hierdurch kann die vorhandene Anbindung an die Infrastrukturen der Stadt sofort und kostengünstig genutzt werden. Unter dieser Zielsetzung sollen Grundstücksflächen im Stadtteil Gelsenkirchen-Erle im Bereich zwischen der Straße Görtzhof und der Heinrichstraße überplant werden. Die erkennbare Lagegunst am Siedlungsrand von Erle mit Anschluss an die nördlich und westlich gelegenen Grünbereiche, sowie eine noch akzeptable Entfernung zum Stadtteilnebenzentrum an der Cranger Straße, geben dem Standort ein interessantes Ausgangspotential.

Um für die Grundstücksflächen eine angemessene städtebauliche Neuausrichtung zu realisieren, ist die Planung einer Wohnbebauung mit ca. 34 Einfamilienhäusern in Form von Doppel- und Reihenhäusern und 2 Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Eine verkehrsberuhigte Erschließung des neuen Wohnquartiers bietet der Anschlussbereich an der Heinrichstraße. Zur Realisierung dieser Planungsvorstellungen sollen für den Bereich Bebauungskonzepte entwickelt werden, die zur planungsrechtlichen Festsetzung eines "Allgemeinen Wohngebietes" führen, das sich in das vorgefundene Nutzungsumfeld einfügt.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Neubau), Zimmer 327, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 23. März 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)



a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Gelsenkirchen / 10/4.2 - Zentrale Vergabestelle
Straße: Goldbergstraße 12
PLZ, Ort: 45894 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 / 169-4833
Telefax: 0209 / 169-4821
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
URL: www.gelsenkirchen.de

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 18-0135-00

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
(Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)

Art der akzeptierten Angebote:

- Postalischer Versand

Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

- ☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistung durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Hauptleistungsort

Name: Friedrich-Grillo-Schule (GGs) Gelsenkirchen
Straße: Grillostraße 63
PLZ, Ort: 45881 Gelsenkirchen

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten

- Ca. 460 m² Dacheindeckung einschl. Dämmung
- Erneuerung von 15 Lichtkuppeln

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Erbringung von Planungsleistungen ☒ nein ☐ ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

- h) Aufteilung in Lose ☒ nein
 ja, Angebote sind möglich ☐ nur für ein Los
☐ für ein oder mehrere Lose
☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- i) Ausführungsfristen

Juni 2018

- j) Nebenangebote

- ☒ zugelassen
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
☐ nicht zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "Metropole Ruhr", <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:

24.04.2018 14:15 Uhr

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Siehe a)

- p) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können:

Deutsch

- q) Ablauf der Angebotsfrist 24.04.2018 14:15 Uhr

Angebotseröffnung am 24.04.2018 14:15 Uhr

Ort Stadt Gelsenkirchen, Referat 10 - Personal und Organisation, 10/4.2 -
 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 59, Goldbergstraße 12, 45894
 Gelsenkirchen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.

- r) geforderte Sicherheiten

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß VOB/B

- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften



© VHB - Bund - Ausgabe 2008 - Stand April 2016

Seite 2 von 4

04.04.2018 09:18 Uhr - VMP

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

u) Nachweise zur Eignung

Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Bei beabsichtigter Zuschlagserteilung sind folgende Verpflichtungserklärungen und Nachweise innerhalb von 5 Werktagen auf gesonderte Aufforderung vom Auftragnehmer und ggf. deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) vorzulegen.

Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zu Tariftreue- und Mindestentlohnung

Unbedenklichkeitsbescheinigung/en der tariflichen Sozialkasse und Sozialversicherung gem. §10 TVgG - NRW

Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bieter müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen (gem. § 3 Abs. 1 VOB/A) die in § 6a Abs. 2 VOB/A genannten Angaben sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung innerhalb von 6 Kalendertagen anzufordern.

Sonstiger Nachweis:

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.



v) Zuschlags-/Bindefrist
24.05.2018 23:59 Uhr

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name: Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle
Straße: Domplatz 36
PLZ, Ort: 48143 Münster
Zu Händen von: Frau Voigt
Telefon: 0251 / 411-1665
Telefax: 0251 / 411- 81665

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):
Preis (100 %)

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.
Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Nicht angemeldete / freigeschaltete Bieter müssen daher regelmäßig die Vergabeplattform auf Änderungen überprüfen.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYNF



Referat 14 (Rechnungsprüfung)

Tagesordnung

für die 23. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17. April 2018, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 5 - Olsztyn, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Gesamtabschluss 2015 (Entwurf) der Stadt Gelsenkirchen | 14-20/5563 |
| 2 | Entwurf des Jahresabschlusses 2017 | 14-20/5564 |
| 3 | Mitteilungen und Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Beratung der in der 22. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.03.2018 angeforderten Berichte | 14-20/5546 |
| 2 | Prüfung des kulturellen Angebotes „Kommunales Kino“ der Stadt Gelsenkirchen | 14-20/5509 |
| 3 | Prüfung von Tagesabschlüssen im Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen | 14-20/5523 |
| 4 | Unvermutete Prüfung der Einnahmekassen und des Handvorschusses in der Stabsstelle Ausländerangelegenheiten (AuslA), die Ablieferung von eingenommenen Gebühren und deren Verbuchung in den Vertragsgegenständen | 14-20/5627 |
| 5 | Prüfung der Verwendung der Sportpauschale in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 | 14-20/5635 |
| 6 | Prüfung der im Rahmen von Rechtstreitigkeiten anfallenden Kosten-sachen | 14-20/5570 |
| 7 | Prüfung des Nachweises der Brutto- und Nettoausgaben für Geldleis-tungen nach § 43 a Abs. 2 SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 14-20/5590 |
| 8 | Unterrichtung des Rechnungsprüfungsausschusses über durchgeführte Prüfungen | 14-20/5632 |
| 9 | Mitteilungen und Anfragen | |

Gelsenkirchen, 05. April 2018

I. A. Behrendt

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 29. März 2018

I. A. Born-Heuser

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom
Aktenzeichen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 04. April 2018

I .A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 04. April 2018

I. A. Born-Heuser

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 04. April 2018

I. A. Born-Heuser

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 04. April 2018

I. A. Born-Heuser

Referat 50 (Soziales)

Tagesordnung

für die 25. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Arbeit am 18. April 2018, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Kommunaler Sozialbericht für Gelsenkirchen | 14-20/5643 |
| | Gemeinsamer Antrag der SPD-Ratsfraktion und der CDU-Ratsfraktion | |
| 3 | Einrichtungen für Frauen in Gelsenkirchen | |
| 3.1 | Vorstellung der Arbeit des Frauenhauses (Mündliche Berichterstattung) | |
| 3.2 | Vorstellung der Frauenberatungs- und Kontaktstelle (Mündliche Berichterstattung) | |
| 3.3 | Erhöhung des Bettengeldes im Frauenhaus Gelsenkirchen | 14-20/5647 |
| 3.4 | Zuschuss an die Frauenberatungs- und Kontaktstelle
hier: Gewaltschutz für Flüchtlingsfrauen und deren Kinder | 14-20/5653 |
| 4 | Gelsenkirchener Modellprojekt zur Integration Langzeitarbeitsloser -
Aktueller Sachstandsbericht - | 14-20/5611 |
| 5 | Betriebs- und Personalratswahlen
Instrumente betrieblicher Mitbestimmung
(Mündliche Berichterstattung) | |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 6.1 | Mitteilungen | |
| 6.1.1 | Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Kosak-Izberovic
- Fahrtkosten von Asylbewerbern/Flüchtlings - | 14-20/5548 |
| 6.1.2 | Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Kosak-Izberovic
- Flüchtlinge in Gelsenkirchen im Jahr 2017 - | 14-20/5583 |
| 6.1.3 | Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Serway
- Psychische Erkrankungen bei Ausreisepflichtigen - | 14-20/5586 |
| 6.1.4 | Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Serway
- Aufenthalt Ausreisepflichtiger in Gelsenkirchen 2017 - | 14-20/5581 |
| 6.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil: - entfällt -

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 06. April 2018

I. V. Wolterhoff

Referat 51 (Erziehung und Bildung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Erziehung und Bildung, Unterhaltsvorschusskasse, Wildenbruchplatz 7, Zimmer 507, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden. Verkehrsstunden sind montags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 19. März 2018

I. A. Schreck

Referat 53 (Gesundheit)

Tagesordnung

für die 23. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz am 19. April 2018, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 1 - Zenica, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gemäß § 7 Geschäftsordnung | |
| 3 | Vorstellung der Arbeit der Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe
- Vortrag Frau Bakarinow-Busse, Der Paritätische Gelsenkirchen - | 14-20/5638 |
| 4 | Säuglingssterblichkeit in Gelsenkirchen 2016 | 14-20/5630 |
| 5 | Afrikanische Schweinepest | 14-20/5651 |
| 6 | Aktuelles zur Entwicklung in der Krankenhauslandschaft
- mündlicher Bericht der Verwaltung - | |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 7.1 | Anfrage des beratenden Mitglieds Herrn Theele
- MRSA in Gelsenkirchen für die Jahre 2011-2017 - | 14-20/5637 |
| 7.2 | Anfrage des beratenden Mitglieds Herrn Theele
- Krätze (Skabies) in Gelsenkirchen für die Jahre 2013-2017 - | 14-20/5631 |

B. Nichtöffentlicher Teil: - entfällt -

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 06. April 2018

I. V. Wolterhoff

Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

Tagesordnung

für die 25. Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 18. April 2018, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer Cottbus, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren | |
| 2.1 | Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft
Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne,
Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:
Auslegungsbeschluss für zwei Änderungsverfahren in Herne und Bochum | 14-20/5618 |

2.2	Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für zwei Änderungsverfahren in Essen und Mülheim an der Ruhr	14-20/5620
2.3	Bebauungsplan Nr. 192, 2. Änderung der Stadt Gelsenkirchen "Ehemaliger Verwaltungsstandort Küppersbusch" zwischen Fürstinnenstraße - Küppersbuschstraße - nördliche Grenze Küppersbuschstraße 20 und 20a - südliche und westliche Grundstücksgrenze Küppersbuschstraße 16 - Veränderungssperre -	14-20/5568
3	Big Beautiful Buildings - Das Ruhrgebiet im Europäischen Kulturerbejahr 2018	
4	Fortführung der Denkmalliste: Verwalterhaus am Südfriedhof, Günnigfelder Straße 88 in Gelsenkirchen-Ückendorf	14-20/5567
5	Stadtklimamanagementsystem Gelsenkirchen (SKMS) hier: Bilanzierung der flächennutzungsbedingten stadtklimatischen Veränderungen im Zeitraum 2009 - 2015	14-20/5626
6	Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung	
7	Mitteilungen und Anfragen	
7.1	Mitteilungen	
7.1.1	Bericht zum Haushalt - Jahresabschluss 2017	14-20/5562
7.2	Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil:
- entfällt -

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 06. April 2018

I. V. Harter

Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

Tagesordnung

für die 25. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauen und Liegenschaften am 19. April 2018, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer Cottbus, Rathaus Buer, Goldbergstr. 12, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Abbruch des ehemaligen GAFÖG-Schulungszentrum, Emscher Str. 66	14-20/5610
3	Musiktheater im Revier: Erneuerung und Erweiterung der Brandmeldeanlage	14-20/5654
4	Umrüstung von Glühlampen 230-Volt/10-Volt auf LED-Technik bei Lichtsignalanlagen	14-20/5575
5	Änderungen auf den Buslinien 249 und SB 23 der Vestische Straßenbahnen GmbH zum Fahrplanwechsel am 14.07.2018	14-20/5545
6	Fortschreibung des Nahverkehrsplans, Teil 2 - Aktueller Sachstand	14-20/5578
7	Bauunterhaltungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden mit überbezirklicher Bedeutung - Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, Gelsenkirchen - Entfernen einer abgängigen Fassade am Gebäudeteil von 1954 (Neubau)	14-20/5659
8	Baumaßnahme Hafenmundbrücke/Uferstraße - Mündlicher Sachstandsbericht -	
9	Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten von besonderer Bedeutung • Verkehrssituation Florastraße/Hohenzollernstraße • Bericht zum Stand „Green City Plan“ • Sachstand Luftreinhalteplan • Sachstand „DeinRadschloss“	

10	Mitteilungen und Anfragen	
10.1	Mitteilungen	
10.1.1	Bericht zum Haushalt - Jahresabschluss 2017	14-20/5596
10.1.2	Anfrage des sachkundigen Einwohners Herrn Hundt - Kreisverkehr Wanner Straße/Konradstraße -	14-20/5559
10.2	Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Neugestaltung und Verkauf von Erbbaurechtsverhältnissen	
1.1	Erdrüngenstraße im Stadtteil Bismarck	14-20/5604
1.2	Kortmannstraße im Stadtteil Beckhausen	14-20/5605
2	Auftrag zum Grunderwerb zur barrierefreien Gehweggestaltung an der Schalker Straße	14-20/5607
3	Übertragung von Erbbaugrundstücken auf die Gelsenkirchener Gemein- nützige Wohnungsbaugesellschaft mbH (ggw)	14-20/5664
4	Mitteilungen und Anfragen	
4.1	Mitteilungen	
4.2	Anfragen	

Gelsenkirchen, 06. April 2018

I. V. Harter

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



25jähriges Dienstjubiläum:

16. April 2018: Feti Yilmaz, Beschäftigter (GELSENDIENSTE),

Ruhestand:

1. Mai 2018: Ernst-Walter Kornblum, Beschäftigter (Referat Vermessung und Kataster)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 70. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.